

# Wann ist mein Hobby keine Privatsache mehr?

Bis wann sind Hobby, Liebhaberei und Sammelleidenschaft eigentlich Privatsache? Oder ab wann sich die Steuerverwaltung für Ihre vermeintlich private Umtriebigkeit interessiert!.



Nicht erst seit Kunst und Krempel, Bares für Rares usw. gehört ein Streifzug durch die Brockenhäuser und über die Flohmärkte für so manchen zum festen Ritual. Mit wenigen Klicks sind heute die Trouvailles bequem auf Tutti, Ricardo oder Ebay weiterverkauft, nicht selten mit Gewinn. Was vielen als netter Zustupf für Haushalts- oder Ferienkasse erscheint, kann aus Sicht der Steuerverwaltung rasch zum Problem werden.

Müssen diese Einkünfte versteuert werden? Und wenn ja, ab wann? Ist das nur ein Nebenerwerb, oder klassifiziert mich die Steuerverwaltung als Selbständigerwerbenden? Kann ich meine über Jahrzehnte zusammengetragene Weinsammlung leichten Herzens einfach verkaufen?

## Ab welchem Betrag muss ein selbständiger Nebenerwerb deklariert werden?

Die schlechte Nachricht vorab: Sie müssen alle Einkünfte versteuern, es gibt keine Mindestgrenze. Die gute Nachricht: Sie können für den Nebenerwerb Ihre Gesteungskosten und Aufwendungen in Abzug bringen, Verluste aus dem Nebenerwerb

können mit dem ordentlichen Einkommen verrechnet werden. Die abzugsfähigen Aufwendungen sind meist als Prozentsatz des selbständigen Nebenerwerbs mit Obergrenze bzw. als Grundpauschale ausgestaltet. Erzielen Sie nach Abzug dieser Kosten lediglich ein geringfügiges Einkommen (nach AHV-Gesetz aktuell CHF 2300/J.), so dürften Sie nicht als selbständigerwerbend eingestuft werden, wobei die Steuerverwaltung sich da erlaubt, dies von Fall zu Fall frei zu entscheiden.

## Ab wann riskiere ich, als selbständigerwerbend eingestuft zu werden?

Eine konkrete Grenze, ab welcher Sie als selbständig gelten, gibt es nicht. Dies hängt von der Höhe Ihres dadurch generierten Einkommens, der Regelmässigkeit, der Arbeitsorganisation sowie weiteren Faktoren wie der Gewinnabsicht ab. Wenn Sie als selbständig eingestuft werden, so ist eine Folge neben der AHV-Pflicht, dass Sie buchführungspflichtig werden und ab CHF 100 000 Umsatz/J. auch mit der MWST abrechnen müssen.

## Wann interessiert sich die Steuerverwaltung für mein Hobby?

Die Zeiten wertvoller Briefmarkensammlungen sind bekanntlich vorbei, was aber nicht heisst, dass Sie nicht trotzdem Hobbys oder Sammelleidenschaften haben können, welche steuertechnisch problematisch sind, ohne dass Sie es zum jetzigen Zeitpunkt ahnen würden.

Der Klassiker ist sicherlich die Weinsammlung, welche sich bei einem Weinliebhaber über die Jahrzehnte praktisch von selbst ergibt. Einerseits wird das Volumen und damit der Gesamtwert über die Jahre zwangsläufig mehr, andererseits können auch die Preise einzelner gesuchter, edler Tropfen unter Sammlern ungeahnte Höhen erreichen.

Ähnliches gilt heute für die jüngere Generation, beispielsweise für Whiskey oder Gin. Eine solche Sammlung kann innert weniger Jahre den Wert von CHF 100 000 und mehr erreichen.

## Wann aber wird so eine Sammlung zum Problem?

Spätestens dann, wenn Sie anfangen, diese teilweise oder gar en bloc zu verkaufen. Dann nämlich will die Steuerverwaltung von Ihnen wissen, woher die Vermögenszunahme herrührt.

Es empfiehlt sich daher auf jeden Fall, ein Inventar mit mindestens den Einstandspreisen sowie den Zu- und Abgängen zu führen. Oder aber Sie geniessen Ihre Schätze nach und nach im Kreise Ihrer Familie und Freunde – ganz ohne Steuerfolgen, aber verbunden mit garantiert steigenden Sympathiewerten!

Sollten Sie Zweifel haben, ob Sie möglicherweise über solche tendenziell problematischen Vermögenswerte oder Nebeneinkünfte verfügen, lassen Sie sich auf jeden Fall von Ihrem Treuhänder beraten. ■

## Treuhand Center AG

Ralf Eggenberger, MA UZH, Treuhänder,  
Quaderstrasse 8, 7001 Chur  
www.tcagchur.ch, Tel. 081 258 50 40